

14. VII. 1917

77 14

179

**Bekanntmachung**

betreffend

**Den Handel mit Gemüse und Obst.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl., Seite 607) wird bestimmt:

**§ 1.**

Wer im Gebiete der Stadt Hamburg und der Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und Bergedorf gewerbemäßig als Erzeuger oder als Händler Gemüse oder Obst absetzt, hat jederzeit auf Verlangen den Beamten der zuständigen Polizeibehörden sowie den Beamten und Beauftragten des Hamburgischen Kriegsversorgungsamts und den zuständigen Preisprüfungsstellen Auskunft darüber zu geben, an wen er sein Gemüse oder Obst absetzt oder abgesetzt hat, und hat die Schlussheine vorzulegen.

**§ 2.**

Im Gebiete der Stadt Hamburg und der Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und Bergedorf darf Gemüse oder Obst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur von solchen Personen veräußert werden, denen in der Stadt Hamburg vom Hamburgischen Kriegsversorgungsamt, im Gebiete der Landherrenschaften von diesen gemäß § 8 der Verordnung über Gemüse, Obst und Säbfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl., Seite 307) die Erlaubnis zum Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen erteilt ist.

Durch diese Vorschrift wird der Absatz von Gemüse und Obst auf dem Deichtormarkt in Hamburg nicht berührt.

**§ 3.**

Erzeuger und Händler, die aus den Gemeinden:

Moorleth,  
Altenböhe,  
Kettbrook,  
Oshenwärder,  
Spadenland,  
Tatenberg,  
Kirchwärder,  
Gurslack,  
Altenhamme,  
Neuenhamme,  
Ost-Krauel

Gemüse oder Obst mit Fuhrwert nach der Stadt Hamburg befördern, haben dazu ausschließlich den Weg über die Schleißenbrücke an der Grenze zwischen Tiefstack und Moorleth zu nehmen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Landherrenschaften gestattet.

**§ 4.**

Es ist verboten, auf dem Deichtormarkt in Hamburg Gemüse oder Obst auf Vorbestellungen zurückzustellen. Jeder Verkäufer auf dem Deichtormarkt ist verpflichtet, an jeden zugelassenen Käufer gegen Bezahlung seine unverkauften Bestände an Gemüse und Obst zu verkaufen.

**§ 5.**

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Hamburg, den 12. Juli 1917.

**Hamburgisches Kriegsversorgungsamt,  
Die Landherrenschaften.**